

MREL und TLAC

Neue Anforderungen an die Verlustabsorptionsfähigkeit von Banken



Einleitung

Hintergrund

Im Zuge der Finanzmarktkrise waren Kreditinstitute verlustbedingt mitunter derartig gefährdet, dass sie von den jeweiligen Staaten in letzter Instanz nur durch öffentliche Mittel gestützt und insoweit gerettet werden konnten. Durch diesen Einsatz von Steuergeldern wurden die ohnehin angespannten öffentlichen Haushalte weiter strapaziert. Neben den direkten Kosten der Bankenrettung verursachten die notwendigen Maßnahmen zudem ein steigendes Misstrauen gegenüber dem Bankensektor, der sich den Vorwurf gefallen lassen musste, auf Kosten der Steuerzahler überhöhte Risiken einzugehen.

In der Absicht, solche Entwicklungen in der Zukunft zu vermeiden, bestehen seither Bemühungen der Aufsicht, sogenannte Bail-in-Instrumente zu konzipieren. Hierdurch sollen Eigentümer sowie bestimmte Gläubigerklassen im Fall einer Bestandsgefährdung stärker in die Verantwortung genommen, und mithin die öffentlichen Kassen

entlastet werden. Zudem zielen die Initiativen darauf ab, im Bankensektor Fehlanreize, hohe Risiken einzugehen, abzuschwächen, da die Profiteure etwaiger Gewinne auch für entstehende Verluste eintreten müssen.

In diesem Zusammenhang veröffentlichte das Financial Stability Board (FSB) im November 2014 – also rund fünf Jahre nach der Finanzkrise – das Konsultationspapier „Adequacy of loss-absorbing capacity of global systemically important banks in resolution“.

Dieses sieht insbesondere die Einführung einer neuen Kapitalkennzahl TLAC (*Total Loss Absorbing Capacity*) für global systemrelevante Institute vor. Finalisiert wurde das Konsultationspapier vom FSB unter anderem durch das Termsheet „Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution“ im November 2015.

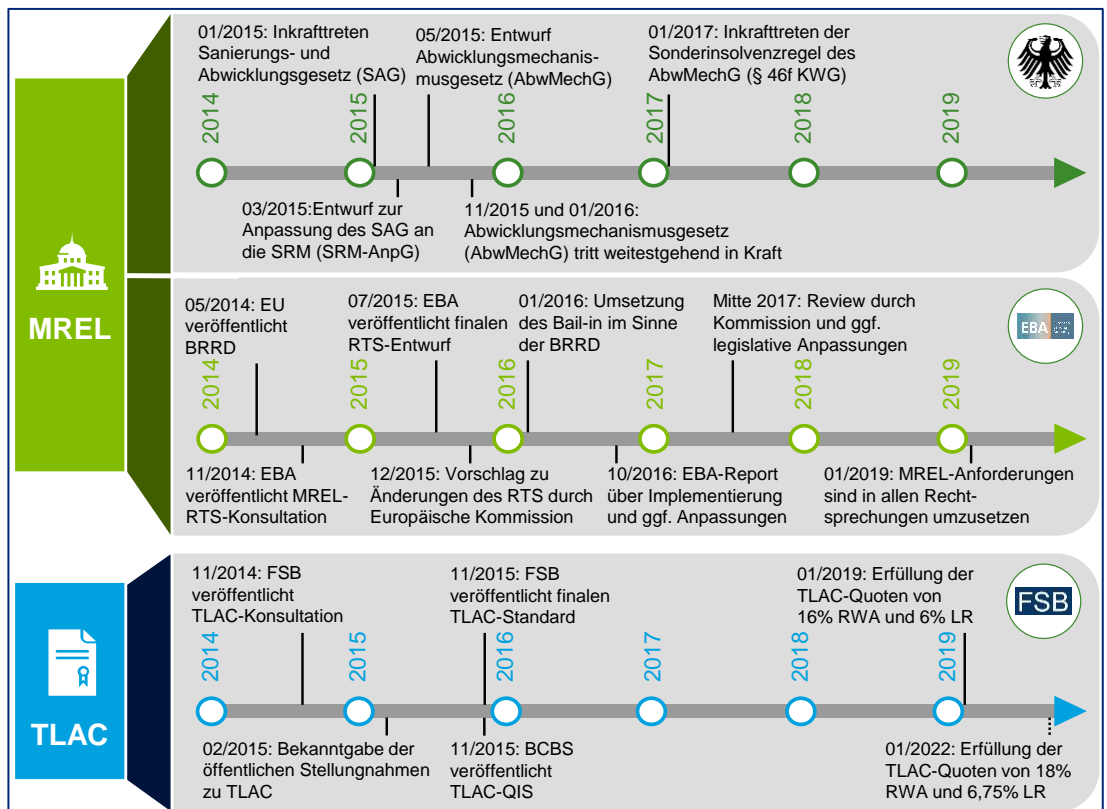


Abbildung 1: Zeitlicher Ablauf der Implementierung von MREL und TLAC

Auf europäischer Ebene wurde fast zeitgleich, im Januar 2015, die Bank Recovery and Resolution Directive (Richtlinie 2014/59/EU; BRRD)¹ rechts-wirksam, welche ebenfalls die Einführung einer neuen Kapitalkennzahl zur Messung der Verlust-absorptionsfähigkeit vorsieht. Konkret wird in Art. 45 Abs. 1 BRRD die Einhaltung einer *Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungs-fähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Eligible Liabilities; MREL)* verlangt. In Deutschland erfolgte die Umsetzung der BRRD in §§ 49 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetztes (SAG).

Im Sinne einer einheitlichen Kalibrierung der geforderten Mindestquote innerhalb der EU wurde zudem seitens der EBA gemäß Art. 45 Abs. 2 BRRD ein entsprechender Konsultationsentwurf „EBA Final Draft Regulatory Technical Standards on criteria for determining the minimum requirement for own funds and eligible liabilities under Directive 2014/59/EU“ (EBA/RTS/2015/05) am 3. Juli 2015 veröffentlicht. Eine Finalisierung der Vorgaben zur Kalibrierung der MREL-Quote steht derzeit noch aus.

	MREL	TLAC
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung der Verlustabsorptionsfähigkeit auf Basis einer zusätzlichen verbindlichen Mindestquote unter Berücksichtigung der Eigenmittel und Bail-in-fähiger Verbindlichkeiten 	
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> Institute innerhalb der EU 	<ul style="list-style-type: none"> Institute mit globaler Systemrelevanz (G-SIB)
Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none"> 2016 	<ul style="list-style-type: none"> 2019
Definition Eigenmittel	<ul style="list-style-type: none"> Regulatorisches Eigenkapital nach CRR 	<ul style="list-style-type: none"> Regulatorisches Eigenkapital nach Basel III
Definition berücksichtigungs-fähiges Fremdkapital	<ul style="list-style-type: none"> Langfristig Unbesichert Gleichrangige Behandlung in Abwicklung und Insolvenz 	<ul style="list-style-type: none"> Langfristig Unbesichert Nachrangig
Kalibrierung der Höhe	<ul style="list-style-type: none"> Institutsspezifisch 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeingültige Mindestvorgaben mit institutsspezifischer Ausweitung
Investments in berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Keine Berücksichtigung 	<ul style="list-style-type: none"> Abzug von TLAC-Investments bei anderen G-SIBs
Offenlegungsanforderung	<ul style="list-style-type: none"> Erfordernis und etwaige Form der Offenlegung werden von der EBA untersucht 	<ul style="list-style-type: none"> Betrag Laufzeit Verhältnis interne und externe Instrumente

Abbildung 2: Zusammenfassung der Charakteristika von MREL und TLAC

¹ Europäische Union (2014): Richtlinie 2014/59/EU des europäischen Parlamentes und des Rates, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0059>.

Funktionsweise

Mit den Vorschlägen zu MREL und TLAC stehen für den europäischen Bankenmarkt zwei methodisch ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Ansätze zur Erhöhung der Verlustabsorptionsfähigkeit von Kreditinstituten im Raum.

Beiden Instrumenten ist gemein, dass mit ihnen den Banken eine zusätzliche verpflichtende Kapitalquote auferlegt wird, die als Gradmesser der Verlustabsorptionsfähigkeit fungieren soll: Wird die Mindestquote eingehalten und demnach ausreichend Verlustabsorptionskapital vorgehalten, so wird davon ausgegangen, dass eine Bank ohne Rückgriff auf Steuergelder und ohne Beeinträchtigungen des Finanzsystems restrukturiert und saniert oder abgewickelt werden kann. Als Verlustabsorptionskapital wird in beiden Ansätzen neben regulatorischem Eigenkapital insbesondere langfristiges Fremdkapital anerkannt, das bei Bedarf z.B. durch Herabschreibung in Eigenkapital umgewandelt werden kann.

Obgleich beide Ansätze über eine ähnliche Zielsetzung und Funktionsweise verfügen, ist bei genauerer Betrachtung eine Reihe von Unterschieden festzustellen. MREL soll deutlich früher – ab dem Jahr 2016 – und bei grundsätzlich allen Banken in der EU Anwendung finden, wohingegen der TLAC-Vorschlag des FSB erst ab 2019 und ausschließlich für global systemrelevante Institute in Kraft treten soll.

Zudem bestehen Differenzen hinsichtlich der Kriterien für eine Anrechnung als Bail-in-fähig. So verlangt die EBA anders als das FSB keine generelle Nachrangigkeit gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten. In diesem Zusammenhang haben europäische Banken im Hinblick auf MREL jedoch zu beachten, dass kein Gläubiger im Falle eines Bail-in schlechter als in einem regulären Insolvenzverfahren gestellt werden darf (No-Creditor-Worse-off-Principle). Es muss also sichergestellt werden, dass die Reihenfolge, in der die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten bei einem Bail-in herangezogen werden, der Rangordnung einer Insolvenz entspricht.

Ferner unterscheidet sich auch die Kalibrierung der Mindestquoten: Die MREL-Anforderung wird als Prozentsatz zu der Summe der Gesamtverbindlichkeiten ausgedrückt und von der Aufsicht unter Berücksichtigung verschiedener Merkmale institutsindividuell bestimmt, während die TLAC-Quote grundsätzlich für alle Banken einheitlich festgelegt wird. Allerdings können die Aufseher noch einen zusätzlichen institutsspezifischen Aufschlag festlegen.

Schließlich können beide Kapitalquoten hinsichtlich der Konsequenzen einer Missachtung der jeweiligen Anforderungen differenziert werden. Während für den Fall einer Verletzung der MREL-Anforderungen zunächst ein Dialog zwischen Aufsichtsbehörde und betroffenem Institut vorgesehen ist, soll ein Verstoß gegen die TLAC-Anforderung von der Aufsicht und der zuständigen Abwicklungsbehörde wie eine Verletzung der regulatorischen Kapitalanforderungen geahndet werden.

MREL als Instrument einer harmonisierten Abwicklung in der EU

Mit der am 12. Juni 2014 veröffentlichten EU-Richtlinie 2014/59/EU (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD)² wurde eine Harmonisierung der Instrumente zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten innerhalb der Europäischen Union angestrebt. In diesem Kontext sind die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 45 BRRD verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditinstitute zu jedem Zeitpunkt einen Mindestbestand an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorhalten.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung dieser Anforderung in den §§ 49 ff. SAG, welche insbesondere die Kriterien für eine Anrechnungsfähigkeit von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten definieren. Dass eine zeitgerechte Umsetzung der Vorgaben gleichwohl keine Selbstverständlichkeit darstellt, zeigt die Klage der Europäischen Kommission gegen sechs Mitgliedsstaaten wegen Nichtumsetzung der einheitlichen Rechtsvorschriften des BRRD im Oktober 2015.³

Ogleich Deutschland in diesem Kontext insoweit eine Vorreiterrolle eingenommen hat,⁴ besteht auch für deutsche Institute weiterhin Unsicherheit insbesondere bezüglich der Höhe der zukünftigen Kapitalanforderung. Zwar veröffentlichte die EBA im Rahmen der BRRD-Umsetzung im Juli 2015 den finalen Entwurf des technischen Regulie-

rungsstandards (EBA/RTS/2015/05),⁵ in dem ein kriterienbasiertes Verfahren zur institutsspezifischen Kalibrierung der Mindesthöhe der MREL-Quote vorgesehen ist. Jedoch ist die Billigung seitens der Europäischen Kommission, die grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu erfolgen hat, bislang nicht erfolgt. Vielmehr hat die Kommission angezeigt, Anpassungen vornehmen zu wollen, denen die EBA jedoch im Februar 2016 in einer öffentlichen Stellungnahme (EBA/Op/2016/02)⁶ in Teilen widersprochen hat. Die Finalisierung dürfte sich daher weiter verzögern.

Zudem wurde die EBA gemäß Art. 45 Abs. 19 lit. n) BRRD beauftragt, bis zum 31. Oktober 2016 zu analysieren, ob eine Offenlegung in Bezug auf MREL sinnvoll ist, und gegebenenfalls ein entsprechendes Format und die Frequenz der Offenlegung festzulegen, sofern die Notwendigkeit bestätigt wird.

Der deutsche Bankensektor befindet sich insoweit gegenwärtig in einer Situation, in der die MREL-Anforderungen formal bereits einschlägig, allerdings noch entscheidende Punkte seitens des Gesetzgebers offen sind.

² Europäische Union (2014): Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0059>.

³ Verklagt wurden die Tschechische Republik, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Rumänien und Schweden. Siehe hierzu: Europäische Kommission (2015): Kommission verklagt sechs Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung der EU-Vorschriften über die Sanierung und Abwicklung von Banken, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5827_de.htm.

⁴ Walleborn (2015): Bankenabwicklung: Vorrang nicht bail-in-fähiger Verbindlichkeiten in der Insolvenz erleichtert das Verfahren, URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2015/bj_1512.html.

⁵ EBA (2015): EBA/RTS/2015/05, <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1132900/EBA-RTS-2015-05+RTS+on+MREL+Criteria.pdf/a0fc8387-e98e-4c3f-ae9d-11fb75511662>.

⁶ EBA (2016): EBA/Op/2016/02, <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1359456/EBA-Op-2016-02+Opinion+on+RTS+on+MREL.pdf>.

Verlustabsorptionskapital im Sinne der MREL-Anforderung

Ausgedrückt wird durch die MREL-Quote – anders als beispielsweise die regulatorischen Mindestkapitalquoten nach Art. 92 CRR – nicht das Verhältnis des anererkennungsfähigen Kapitals zu bestimmten Risiken. Es handelt sich vielmehr um eine Kapitalstrukturgröße, bei der das Verlustabsorptionskapital ins Verhältnis zum Gesamtkapital gesetzt wird.

Um als MREL-fähige Verbindlichkeit kategorisiert und mithin im Zähler der Quote angerechnet zu werden, müssen die betroffenen Fremdkapitalinstrumente einen sechs Kriterien umfassenden Anforderungskatalog erfüllen. Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sind – in Transformation des Art. 45 Abs. 4 BRRD – in § 49 Abs. 2 SAG kodifiziert. Demnach müssen die Fremdkapitalinstrumente folgende Voraussetzungen erfüllen, um auf den Mindestbetrag angerechnet zu werden:

1. Die Verbindlichkeit ist in der Höhe entstanden, in der sie berücksichtigt wird.
2. Die Verbindlichkeit besteht nicht gegenüber dem Institut und ist nicht durch dieses garantiert oder besichert.
3. Die Verbindlichkeit wird weder direkt noch indirekt durch das Institut finanziert.
4. Die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr.⁷
5. Die Verbindlichkeit resultiert nicht aus einem Derivat.
6. Bei der Verbindlichkeit handelt es sich nicht um Einlagen, welche in einem Insolvenzverfahren vorrangig zu befriedigen sind.⁸

Nicht gefordert ist eine generelle Nachrangigkeit gegenüber allen übrigen Verbindlichkeiten.

Eine Kappungsgrenze hinsichtlich der Relation von Eigenmitteln und Fremdkapitalinstrumenten ist nicht vorgesehen. Von den regulatorischen Eigenmittelanforderungen abstrahierend, könnte die MREL-Quote somit theoretisch vollständig mittels berücksichtigungsfähiger Fremdkapitalbestandteile erfüllt werden.

⁷ Bei einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit auf Seiten des Gläubigers gilt die Restlaufzeit gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 4 SAG bis zum erstmöglichen Rückzahlungszeitpunkt.

⁸ Die vorrangige Befriedigung ist in § 46f Abs. 4 KWG geregelt.

Kalibrierung der MREL-Quote

Die Frage, wie viel Kapital von den Banken im Rahmen der MREL-Quote vorgehalten werden muss, lässt sich nicht allgemeingültig beantworten. Die vorgeschriebene Höhe der Kennziffer wird nicht für alle Institute der EU oder innerhalb einer Jurisdiktion einheitlich festgelegt, sondern vielmehr institutsspezifisch bestimmt.

Verantwortlich für die Bestimmung der individuellen Mindestquote ist die jeweils zuständige Abwicklungsbehörde. Demnach soll die Abwicklungsbehörde unter Berücksichtigung von sechs Bewertungskriterien, die im RTS nahezu analog zu § 49 Abs. 4 SAG respektive Art. 45 Abs. 6 BRRD spezifiziert werden, einen „Baseline and Adjustment“-Ansatz verfolgen. Hierbei ist anhand der ersten beiden Kriterien die Festlegung eines Grundbetrags (Baseline) verlangt, der in Abhängigkeit der Ausprägung der übrigen vier Kriterien individuell um entsprechende Adjustments angepasst werden kann.

Als **Baseline** dient der Betrag, den ein Institut für die Verlustdeckung (Art. 1 RTS) und die Rekapitalisierung (Art. 2 RTS) benötigt. Mit diesem Grundbetrag soll gewährleistet werden, dass ein Institut entsprechend den individuellen Abwicklungszielen saniert oder liquidiert werden kann. Zur Bemessung der erwarteten Verluste dient die Summe der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen der Säule I inklusive aller Kapitalpuffer sowie etwaige Puffer der Säule II. Ausgehend von einem verlustbedingten Kapitalverzehr in exakt der Höhe der regulatorischen Kapitalanforderungen, kann eine Bank im Rahmen einer Sanierung nur dann ihre Geschäftstätigkeit fortsetzen, wenn sie genügend Kapital generieren kann, um trotz der Verluste die regulatorischen Kapitalanforderungen einzuhalten und das verlorene Marktvertrauen wiederherzustellen. Insoweit orientiert sich auch der Rekapitalisierungsbetrag an den geforderten Eigenkapitalquoten des Instituts.

$$\text{MREL-Quote} = \frac{\text{Eigenmittel} + \text{MREL-fähige Verbindlichkeiten}}{\text{Eigenmittel} + \text{Gesamtverbindlichkeiten}}$$

Abbildung 3: Berechnungsschema der MREL-Quote

Insgesamt können Banken allein mit Blick auf die ersten beiden Kriterien dazu verpflichtet sein, MREL-Kapital in doppelter Höhe ihrer aktuellen regulatorischen Eigenmittel vorzuhalten, sofern z.B. mit Blick auf ihre Systemrelevanz eine Liquidation nicht in Frage kommt. Nur bei einer solchen Kapitalausstattung ist ein Institut in der Lage – trotz eines vollständigen Verzehrs der regulatorischen Eigenmittel aufgrund unerwarteter Verluste – so viel Kapital zu generieren, dass auch nach einer etwaigen Sanierung die Kapitalanforderungen eingehalten werden.

Diese „Faustformel“ für die Ermittlung des Grundbetrags ist allerdings nur für solche Institute einschlägig, bei denen die Abwicklungsbehörden davon ausgehen, dass ihre Liquidation Markturbulenzen auslösen könnte. Insbesondere bei kleinen Instituten ist dies allerdings nicht zu erwarten. Insoweit dürfte sich der Grundbetrag bei Banken mit geringer Systemrelevanz, bei denen sich eine Liquidation wahrscheinlich ohne Auswirkungen auf das Finanzsystem realisieren ließe, der Höhe der regulatorischen Eigenmittelanforderungen annähern. Hierdurch wäre annahmemaß eine Kompensation der Verluste möglich. Eine anschließende Rekapitalisierung wäre hingegen nicht erforderlich.

Zusätzlich zu der Baseline, die grundsätzlich in Anlehnung an die bestehenden Eigenkapitalanforderungen festzulegen ist, sind auf Grundlage von vier weiteren Kriterien diskretionäre **Adjustments** vorgesehen. Diese Anpassungen des Grundbetrags hängen nunmehr stark von der individuellen Einschätzung der jeweiligen Abwicklungsbehörde ab.

Insbesondere ist entsprechend Art. 3 RTS bei der Festlegung der Adjustments zu berücksichtigen, dass gemäß Art. 44 Abs. 2 BRRD bzw. § 91 Abs. 2 SAG bestimmte Verbindlichkeiten vom Bail-in ausgenommen sind. Zudem kann die Abwicklungsbehörde im Sinne des Art. 44 Abs. 3 BRRD bestimmte Instrumente vollständig oder teilweise vom Bail-in ausschließen. Zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss gewisser Instrumente gestattet ist, hat die Europäische Kommission gemäß Art. 44 Abs. 11 BRRD im Februar 2016 einen Entwurf einer delegierten Verordnung⁹ veröffentlicht. Sofern ein Institut solche vom Zähler ausgenommenen Verbindlichkeiten aufweist, sollte eine Erhöhung der MREL-Anforderung in Erwägung gezogen werden. Eine Erhöhung kann gemäß Art. 4 bzw. Art. 5 RTS ebenfalls aus der Evaluierung des individuellen Geschäftsmodells, der Refinanzierungsstruktur, des Risikoprofils sowie der Systemrelevanz einer Bank resultieren. Schließlich sind bei der Festlegung der MREL-Quote nach Art. 6 RTS mögliche Beträge zu berücksichtigen, die im Falle einer Abwicklung aus der Einlagensicherung bezogen würden.¹⁰ Sollte die Abwicklungsbehörde einen Rückgriff auf die Einlagensicherung als wahrscheinlich erachten, kann diese Feststellung zu einem mindernden Adjustment führen.

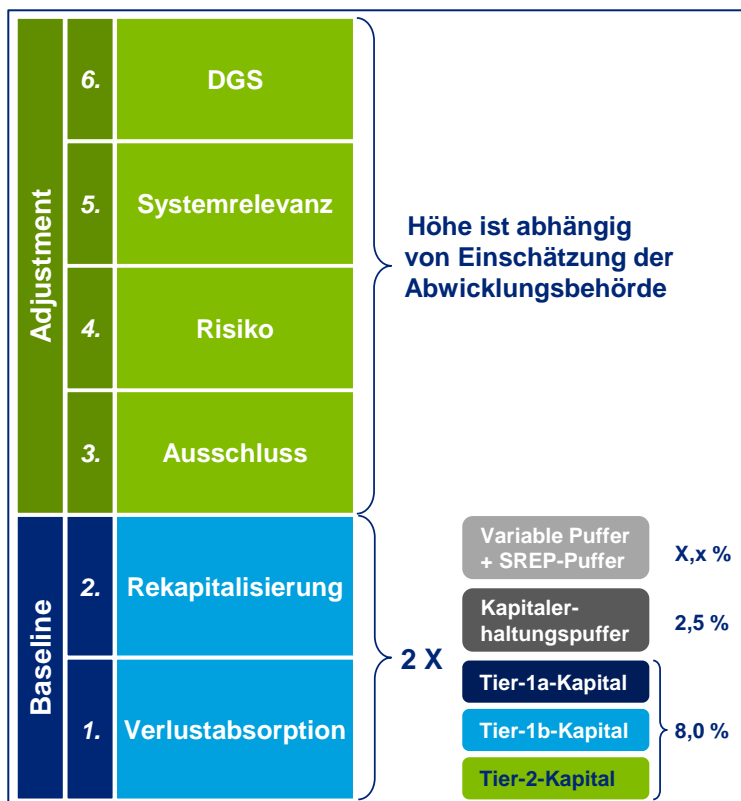


Abbildung 4: Baseline and Adjustment Approach

⁹ Der Entwurf umfasst konkretisierende Bestimmungen bezüglich des Ausschlusses aus dem Anwendungsbereich eines Bail-in. Darüber hinaus werden diese Bestimmungen durch eine Reihe von allgemeinen Faktoren und speziellen Betrachtungsweisen für jeden der unter Art. 44 Abs. 3 BRRD genannten Fälle ergänzt. Siehe hierzu: Europäische Kommission (2016): C(2016) 379 final, URL: http://ec.europa.eu/finance/bank/docs/crisis-management/160204-delegated-regulation_de.pdf (18.05.2016).

¹⁰ Die Einlagensicherung (Deposit Guarantee Schemes, DGS) sichert Kundeneinlagen bis zu einer Höhe von TEUR 100 ab. Siehe hierzu: Europäische Union (2014): Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0049&from=DE>.

Im Ergebnis kann bei insgesamt positiven Adjustments eine Bank dazu verpflichtet sein, MREL-Kapital in mehr als doppelter Höhe ihrer aktuellen regulatorischen Eigenmittel vorzuhalten. Gemäß Art. 8 RTS ist zur Erfüllung dieser Anforderungen die Festlegung einer bis zu zwei Jahre umfassenden Einführungsphase durch die jeweilige Abwicklungsbehörde möglich.

Data Collection des Single Resolution Board

In einem ersten Schritt zur individuellen MREL-Kalibrierung hat das Single Resolution Board (SRB) gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014¹¹ im Februar 2016 ein Template zur Datenerhebung (Liability Data Template)¹² an alle direkt vom SRB beaufsichtigten Bankengruppen versendet. Dieses Template muss jährlich von den betroffenen Instituten mit Informationen zur Verbindlichkeitsstruktur befüllt und beim SRB eingereicht werden.¹³ Die erstmalige Meldung muss von priorisierten Bankengruppen (priority banking groups) bis zum 15. Mai und bei allen weiteren dem SRB unterstellten Banken bis zum 15. Juni 2016 eingereicht werden.

Mit dieser Datenerhebung möchte das SRB einen zusammenfassenden Überblick über die Verbindlichkeitsstrukturen der Institute als Ansatzpunkt zur Abwicklungsplanung gewinnen. Zudem sollen die generierten Daten zur Ermittlung der jeweiligen MREL-Quote herangezogen werden. Die Daten sind dabei nicht auf MREL-fähige Instrumente beschränkt, sondern umfassen auch die nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Gleichwohl muss das MREL-fähige Kapital gegliedert nach Instrumenten gemeldet werden, während die übrigen Passiva im Template aggregiert auf Basis u.a. von Kontrahenten- oder Kundengruppe angegeben werden.

¹¹ Europäische Union (2014): Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R0806>.

¹² SRB (2016): Liability Data Template, https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/srb_liability_data_template_final.xlsx.

¹³ Nach Anweisung des SRB sind die befüllten Templates bei der ersten Erhebung von priorisierten Bankengruppen (priority banking groups) bis zum 15. Mai und bei allen weiteren dem SRB unterstellten Banken bis zum 15. Juni 2016 einzureichen. Siehe hierzu: SRB (2016): Guidance to the completion of the SRB's liability data template for 2016, http://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/guidance_for_completing_srb_liability_data_template_1.0.pdf.

Prinzip des „No-Creditor-Worse-Off“

Auch wenn die Zulassungskriterien für MREL-fähige Verbindlichkeiten keine vertraglich festgehaltene Nachrangigkeit fordern, sind die Gläubiger gleichwohl im Sinne des sogenannten No-Creditor-Worse-Off-Prinzips bei einer Abwicklung untereinander nicht schlechter zu stellen, als dies bei einer geordneten Insolvenz der Fall wäre.

Ab dem 1. Januar 2017 sollen dementsprechend gleichrangige Verbindlichkeiten, die eine bessere Bail-in-Fähigkeit aufweisen, auch bei einer Insolvenz bevorzugt behandelt werden.

Auf Ebene insolvenzrechtlich gleichrangiger Verbindlichkeiten kann dieses Prinzip für die zuständige Abwicklungsbehörde dann problematisch werden, wenn sich einige Verbindlichkeiten besser für einen Bail-in eignen, da sie z.B. schneller zu rekapitalisieren sind oder eine Rekapitalisierung die geringsten Ansteckungsrisiken birgt. Aus Sicht der Abwicklungsbehörde wäre eine bevorzugte Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten in einem Bail-in grundsätzlich sinnvoll, was allerdings bei gleichrangigen Instrumenten gegen das No-Creditor-Worse-Off-Prinzip verstoßen würde.

In der deutschen Gesetzgebung wurde diese Problematik dahingehend aufgegriffen, dass auf Anregung der BaFin die Reihenfolge der Berücksichtigung von gleichrangigen Verbindlichkeiten bei einer Insolvenz in § 46f KWG angepasst wird. Ab dem 1. Januar 2017 sollen dementsprechend gleichrangige Verbindlichkeiten, die eine bessere Bail-in-Fähigkeit aufweisen, auch bei einer Insolvenz bevorzugt behandelt werden.

Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass eine Gleichbehandlung dieser Instrumente sowohl bei einer Abwicklung als auch bei einer Insolvenz gesichert und dem No-Creditor-Worse-Off-Prinzip entsprochen wird. Die Regelung beeinflusst indes nicht den Vorrang der betroffenen Instrumente vor vertraglich festgelegten Nachrangtiteln.¹⁴ Im Sinne der Gläubiger dürften sich durch diese Neuordnung in einem weiteren Schritt auch die Renditeanforderungen der Gläubiger verschieben.

Offen ist bis dato, ob ein solches Vorgehen auch in anderen Mitgliedsstaaten Anwendung finden wird. Sofern eine Anpassung der Gesetzgebung in diesen Staaten nicht erfolgt, können für einen Bail-in gut geeignete Instrumente bei der Abwicklung nur dann bevorzugt verwendet werden, sofern dabei dem No-Creditor-Worse-Off-Prinzip entsprochen wird. Sollten diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Absorptionsfähigkeit nicht in ausreichender Menge vorhanden sein, haben betroffene Banken zusätzliche Fremdkapitalinstrumente zu emittieren, die sowohl über eine gute Bail-in-Fähigkeit verfügen, als auch im Falle einer Insolvenz mit einem entsprechenden Haftungsrang versehen sind.

¹⁴ Walleborn (2015): Bankenabwicklung: Vorrang nicht bail-in-fähiger Verbindlichkeiten in der Insolvenz erleichtert das Verfahren, URL: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2015/bj_1512.html (18.05.2016).

TLAC zur Reduktion der „Too-big-to-fail“-Problematik

Mit der Veröffentlichung der „Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution“¹⁵ formulierte das Financial Stability Board (FSB) im November 2015 konkrete Anforderungen zur Verlustabsorptionsfähigkeit global systemrelevanter Kreditinstitute (G-SIBs). Dem finalen Dokument ging ein im November 2014 veröffentlichtes Konsultationspapier voraus.¹⁶

Die Kategorisierung als G-SIB erfolgt dabei in Abstimmung zwischen FSB und dem Basel Committee on Banking Supervision (BCBS). Aktuell erfüllen weltweit 30 Kreditinstitute die Kriterien, um als global systemrelevant eingestuft zu werden.¹⁷ Diese als „Too-big-to-fail“ charakterisierten Institute haben demnach ab Januar 2019 – zusätzlich zu den traditionellen in der CRR fixierten Kapitalquoten – eine TLAC-Quote zu erfüllen.

Hinsichtlich der Messung der Erfüllung dieser Quote sollen die betroffenen G-SIBs nicht als Institute, sondern als Abwicklungseinheiten betrachtet werden. In diesem Zusammenhang kann ein Institut in mehrere Abwicklungseinheiten aufgeteilt werden, welche wiederum aus einzelnen oder einer Gruppe rechtlicher Einheiten bestehen können. Die Bestimmung einzelner Abwicklungseinheiten erfolgt dabei durch das Institut selbst. Im Ergebnis hat jede Abwicklungseinheit die TLAC-Anforderungen individuell zu erfüllen.

¹⁵ FSB (2015): Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution, <http://www.fsb.org/wp-content/uploads/TLAC-Principles-and-Term-Sheet-for-publication-final.pdf>.

¹⁶ FSB (2014): Adequacy of loss-absorbing capacity of global systemically important banks in resolution, <http://www.fsb.org/wp-content/uploads/TLAC-Condoc-6-Nov-2014-FINAL.pdf>.

¹⁷ FSB (2015): 2015 update of list of global systemically important banks, <http://www.fsb.org/wp-content/uploads/2015-update-of-list-of-global-systemically-important-banks-G-SIBs.pdf>. Aktuell sind acht dieser 30 Institute in der EU ansässig und werden somit perspektivisch sowohl TLAC als auch MREL anzuwenden haben. Für eine Diskussion zur möglichen Integration von TLAC in die europäische Gesetzgebung siehe Europäisches Parlament (2015): Loss absorbing capacity in the Banking Union: TLAC implementation and MREL review, [http://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document.html?reference=IPOL_BRI\(2016\)574408](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document.html?reference=IPOL_BRI(2016)574408).

Anders als bei der auf europäischer Ebene vorgeschlagenen MREL-Quote ist in Bezug auf das globale Pendant keine Festlegung als Kapitalstrukturkennziffer vorgesehen. Gemessen werden soll nicht das Verhältnis des Verlustabsorptionskapitals zum Gesamtkapital, sondern die Relation der bei einem Ausfall betroffenen Eigenkapitalbestandteile und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu den Aktiva einer Bank. Um in diesem Zusammenhang das Ansteckungsrisiko einzudämmen, müssen betroffene Institute diese Kapitalinstrumente um die Investitionen reduzieren, die sie selber in die TLAC-Verbindlichkeiten anderer G-SIBs getätigt haben.¹⁸

Hierbei sollen die Aktiva als Nenner der Kennzahl in zweierlei Varianten berücksichtigt werden: Erstens muss das Verlustabsorptionskapital eine bestimmte Quote zu den Risikoaktiva und zweitens eine vorgegebene Relation zu den risikoungewichteten Assets einhalten. Letztgenannte werden dabei durch den Leverage Ratio Denominator ausgedrückt.

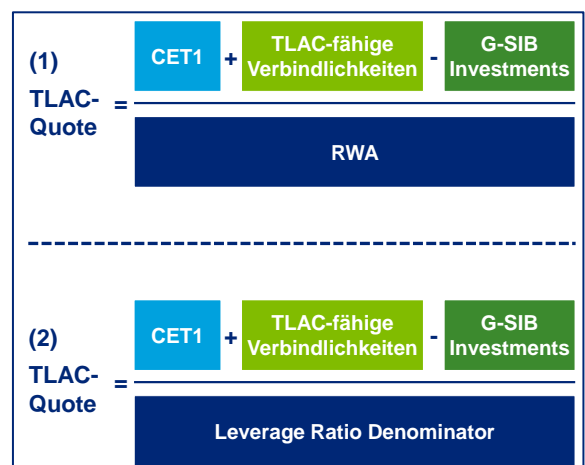


Abbildung 5: Berechnungsschema der TLAC-Quoten

¹⁸ Dieser Ansatz ist vergleichbar mit den Regelungen unter Basel III, welche einen Abzug gewisser Investments in Eigenmittelinstrumente anderer Institute von den originären Eigenmitteln fordern.

In beiden kumulativ zu beachtenden Varianten der TLAC-Quote kann insofern im Nenner auf Bestandteile bereits bestehender Kennzahlen – die regulatorische Mindestkapitalquote und die Leverage Ratio – zurückgegriffen werden. Eine separate Ermittlung des Nenners für die Zwecke der TLAC-Quote dürfte demzufolge grundsätzlich nicht erforderlich sein.

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten unter TLAC

Schwieriger als die Bestimmung des Nenners gestaltet sich hingegen die Frage, welches Kapital im Zähler der TLAC-Quoten anererkennungsfähig ist und wieviel hiervon vorgehalten werden muss.

Analog zu der MREL-Quote dürfen auch bei den TLAC-Kennzahlen neben den regulatorischen Eigenmitteln zusätzlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Zähler angerechnet werden, sofern sie den vom FSB definierten Kriterienkatalog erfüllen.

Gemäß den Prinzipien des FSB gelten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten folgende Bedingungen:

1. Die Verbindlichkeit ist vertraglich nachrangig zu anderen Verbindlichkeiten.¹⁹
2. Die Verbindlichkeit ist von der Abwicklungseinheit selbst begeben und gehalten.
3. Die Verbindlichkeit ist eingezahlt.
4. Die Verbindlichkeit ist nicht besichert.
5. Die Verbindlichkeit ist nicht Gegenstand einer Nettingvereinbarung, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit im Abwicklungsfall beeinflussen würde.
6. Die Verbindlichkeit hat eine Restlaufzeit von über einem Jahr oder gar keine Restlaufzeit.
7. Die Verbindlichkeit ist nicht vorzeitig durch den Kapitalgeber kündbar. Bei einer vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit auf Seiten des Gläubigers gilt die Restlaufzeit bis zum erstmöglichen Rückzahlungszeitpunkt. Hierbei ist die Restlaufzeit von über einem Jahr einzuhalten.

¹⁹ Gleichrangige Verbindlichkeiten dürfen bei der TLAC-Kalkulation bei entsprechender Erlaubnis der Abwicklungsbehörde ab 2019 bis zu 2,5 % und ab 2022 bis zu 3,5 % der RWA berücksichtigt werden.

8. Die Verbindlichkeiten werden weder direkt noch indirekt von der Abwicklungseinheit oder einem nahestehenden Institut gehalten. Werden innerhalb einer Gruppe Abwicklungseinheiten von verschiedenen Abwicklungsbehörden beaufsichtigt, können Ausnahmen von dieser Regelung getroffen werden.²⁰

Insgesamt stellen die Vorschläge des FSB ähnliche Anforderungen an die berücksichtigungsfähigen Instrumente wie die kodifizierten Anforderungen des § 49 Abs. 2 SAG respektive Art. 45 Abs. 4 BRRD. Übereinstimmungen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die Aspekte der Einzahlung, der Besicherung, der Restlaufzeit sowie vorzeitiger Kündigungsmöglichkeiten. Der entscheidende Unterschied zu den MREL-Kriterien besteht in der zwingenden vertraglichen Nachrangigkeit bzw. der damit zusammenhängenden Ausnahmeregelung für gleichrangige Verbindlichkeiten. Die MREL-Anforderungen sind in diesem Kontext weniger strikt und fordern lediglich die Einhaltung des beschriebenen No-Creditor-Worse-Off-Prinzips.

Kalibrierung der TLAC-Quoten

Im Gegensatz zur MREL-Quote wird die TLAC-Quote nicht ausschließlich institutsspezifisch festgelegt. Vielmehr soll im Sinne eines Level Playing Field grundsätzlich ein allgemeingültiges Minimum definiert werden, das durch institutsspezifische Aufschläge angepasst werden kann.

Nach den Vorgaben des FSB sollen alle global systemrelevanten Institute eine **einheitliche Mindestanforderung** einhalten müssen: Ab dem Jahr 2019 muss das TLAC-Kapital demnach mindestens 16 % und ab dem Jahr 2022 mindestens 18 % in Relation zu den RWA eines Instituts betragen. Gleichzeitig muss das Verlustabsorptionskapital mindestens in Höhe von 6 % (ab dem Jahr 2019) bzw. 6,75 % (ab dem Jahr 2022) gemessen am Leverage Ratio Denominator vorgehalten werden.

Neben dieser Mindestanforderung steht es der zuständigen Behörde bei der Kalibrierung der TLAC-Quote frei, zusätzlich einen **institutsspezifischen Aufschlag** festzusetzen, sofern dieser für eine ordentliche Abwicklung, die Sicherung der Finanzstabilität sowie die Aufrechterhaltung kriti-

²⁰ Die Erlaubnis erfolgt durch die Abwicklungsbehörde nach Rücksprache mit den zuständigen Krisenmanagementgruppen (Crisis Management Groups, CMGs).

scher Funktionen notwendig ist. Diese Auflage erfolgt durch die Abwicklungsbehörde in Abstimmung mit der betroffenen Krisenmanagementgruppe und bei gleichzeitiger Überwachung im Resolvability Assessment Process (RAP)²¹. Eine Obergrenze ist hierbei nicht fixiert.

In Bezug auf die Mindestanforderung sowie den etwaigen institutsspezifischen Aufschlag wird gefordert, dass die Einhaltung zu wenigstens 33,3 % aus Fremdkapital („debt liabilities“) erfüllt wird. Dieses umfasst sowohl Fremdkapital, das auch im Rahmen der regulatorischen Eigenmittel angerechnet werden darf, als auch andere TLAC-fähige Verbindlichkeiten, die sich weder als Tier 1 noch als Tier 2 qualifizieren.

Zusätzlich zu den beiden TLAC-spezifischen Komponenten müssen Institute gleichzeitig die Einhaltung der für sie relevanten **Basel-III-Kapitalpuffer** sicherstellen. Nach Vorschlag des FSB soll eine Anrechnung von Kapitalbestandteilen im Puffer erst dann erfolgen, wenn alle vorangegangenen Anforderungen des TLAC-Regelwerks erfüllt sind. Die Anforderungen an die zu erfüllenden Kapitalpuffer orientieren sich zunächst an den durch das Baseler Rahmenwerk definierten Puffern sowie den dort festgelegten Höhen. Somit werden über die TLAC-Anforderungen hinaus harte Kernkapitalinstrumente benötigt, um den Kapitalerhaltungspuffer, den antizyklischen Puffer sowie den Puffer für systemische Risiken zu befüllen.

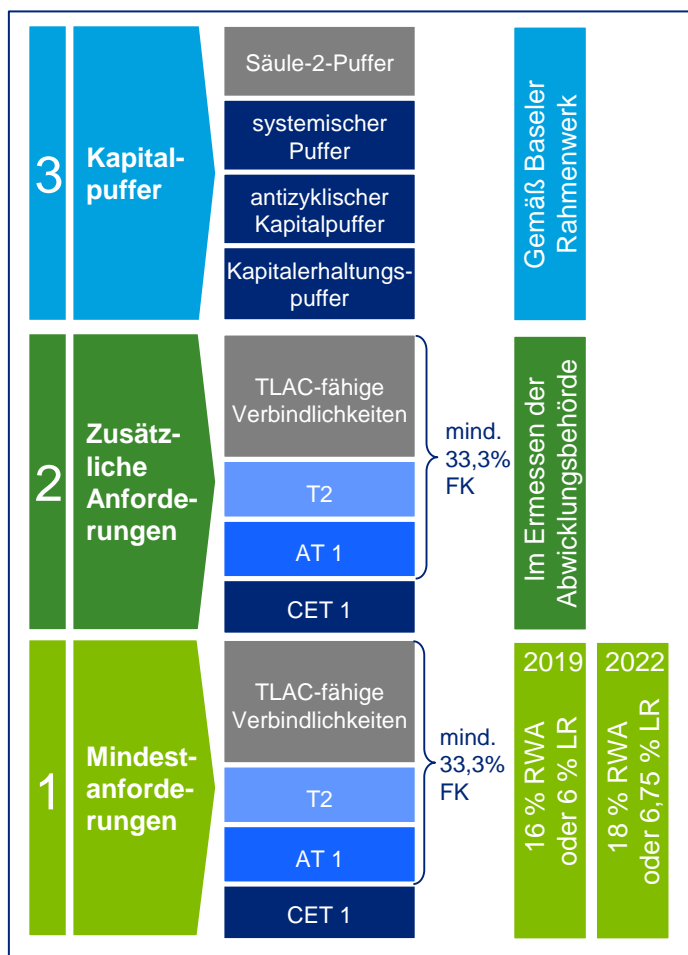


Abbildung 6: Zusammensetzung der TLAC-Anforderungen

Um eine angemessene Transparenz hinsichtlich der permanenten Verlustabsorptionfähigkeit der global systemrelevanten Institute zu gewährleisten, schlägt das FSB eine Offenlegung seitens der betroffenen Banken vor. In diesem Kontext sollen alle G-SIB dazu verpflichtet werden, den Betrag, die Laufzeit sowie das Verhältnis externer und interner TLAC-Instrumente zu melden, die von jeder Abwicklungseinheit und jeder bedeutenden Untergruppe begeben worden sind. Das BCBS hat in diesem Zusammenhang im März 2016 das Konsultationspapier „Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework“ (BCBS 356) veröffentlicht.²² Dieses umfasst neben weiteren Offenlegungsanforderungen vier Templates (KM2, TLAC1, TLAC2 und TLAC3), welche ab Januar 2019 Angaben zu den vorhandenen TLAC-fähigen Verbindlichkeiten eines Instituts verlangen. Hierbei haben G-SIBs unter anderem Informationen zu den aktuellen TLAC-Quoten, der Zusammensetzung, den Gläubigerhierarchien oder zu den Laufzeitbändern der vorhandenen TLAC-fähigen Verbindlichkeiten offenzulegen.²³

²¹ Zur Funktionsweise des RAP siehe: FSB (2014): Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_141015.pdf.

²² BCBS (2016): Pillar 3 disclosure requirements – consolidated and enhanced framework, <http://www.bis.org/bcbs/publ/d356.pdf>.

²³ Die Offenlegung des KM2-Templates hat quartalsweise, die Offenlegung der TLAC1-, TLAC2 und TLAC3-Templates halbjährlich zu erfolgen.

TLAC-Anforderung für bedeutende Untergruppen

Grundsätzlich bezieht sich die TLAC-Anforderung auf die sogenannte Abwicklungseinheit, also rechtliche Einheiten, die im Abwicklungsfall zusammen betrachtet werden. Um den Spezifika der Konzernstrukturen von global systemrelevanten Instituten Rechnung zu tragen, wird gleichwohl auch sogenannten bedeutenden Untergruppen (Material Subgroups) eine Kapitalanforderung vorgegeben. Um eine bedeutende Untergruppe handelt es sich, sofern mindestens eines der folgenden Kriterien im Verhältnis zur übergeordneten systemrelevanten Bankengruppe erfüllt ist:

1. Sie hält mehr als 5 % der konsolidierten RWA.
2. Sie generiert mehr als 5 % des operativen Einkommens.
3. Ihr Leverage Exposure ist größer als 5 % des konsolidierten Leverage Exposure.
4. Sie wurde von der zuständigen Krisenmanagementgruppe (Crisis Management Group, CMG)²⁴ als essenziell zur Aufrechterhaltung der kritischen Funktionen der gesamten Gruppe identifiziert.

Die an bedeutende Untergruppen gestellte Kapitalanforderung darf auch mit internen TLAC-Instrumenten eingehalten werden.

Interne TLAC-Instrumente werden von bedeutenden Untergruppen, die in einer anderen Jurisdiktion als die übergeordnete Abwicklungseinheit angesiedelt sind, begeben und konzernintern von der übergeordneten Abwicklungseinheit gehalten, während **externe TLAC**-Instrumente von einer Abwicklungseinheit selbst begeben und durch Dritte gehalten werden.

Nach Vorgaben des FSB sollten bedeutende Untergruppen interne TLAC-Instrumente in Höhe von 75 % bis 90 % des Wertes vorhalten, den diese als externe TLAC-Instrumente zu begeben hätten, wenn es sich bei diesen um eigene Abwicklungseinheiten handeln würde. Die Festlegung der Mindestquote innerhalb der obigen Bandbreite erfolgt in Abstimmung zwischen der Abwicklungsbehörde der übergeordneten Abwicklungseinheit und derjenigen in der Jurisdiktion der bedeutenden Untergruppe.

²⁴ Zur Funktionsweise einer CMG siehe: FSB (2014): Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions, http://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_141015.pdf.

Quantitative Auswirkungen der TLAC-Implementierung

Um die Auswirkungen der Implementierung der TLAC-Quoten in den oben dargestellten Größenordnungen quantifizieren und die Umsetzbarkeit der ausgearbeiteten Vorschläge beurteilen zu können, hat das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) im November 2015 einen TLAC Quantitative Impact Study Report veröffentlicht (TLAC QIS).²⁵ Die TLAC QIS analysiert vor diesem Hintergrund, inwiefern die zum Untersuchungszeitpunkt als G-SIB eingestuften Institute die festgelegten TLAC-Quoten auf Grundlage der Daten des Basel-III-Monitorings 2014 erfüllen können.

Unter Beachtung der vom FSB vorgeschlagenen Mindestanforderungen²⁶ ergibt sich eine aggregierte gewichtete TLAC-Quote im Verhältnis zu den RWA von 13,1 %. Im Durchschnitt wird die ab 2019 geltende Mindestquote von 16,0 % auf Basis der aktuellen Kapitalstrukturen nicht erreicht und ein deutlicher Gap von fast drei Prozentpunkten festgestellt. Dabei erfüllen nur knapp ein Drittel der untersuchten Banken die ab 2019 geforderten 16,0 % und sogar nur rund ein Sechstel die Fremdkapitalanforderung von 33,3 %.

Im Hinblick auf die an der Leverage Ratio gemessene TLAC-Quote ergibt sich ein gewichtetes Mittel von 7,2 %. Die ab 2019 vorgeschlagene Mindestquote von 6,0 % kann somit im Durchschnitt erfüllt werden. In absoluter Betrachtung erfüllen mehr als die Hälfte der analysierten Institute diese Anforderungen.

Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2019 ein Fehlbetrag an TLAC-fähigen Verbindlichkeiten in Höhe von 767 Mrd. EUR.²⁷

²⁵ BCBS (2015): TLAC Quantitative Impact Study Report, <http://www.bis.org/bcbs/publ/d341.htm>.

²⁶ Die durch die Abwicklungseinheit im Einzelfall einzurende Genehmigung zur Berücksichtigung gleichrangiger Verbindlichkeiten i.H.v. 2,5 % bzw. 3,5 % der RWA wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

²⁷ Hierbei wurde die vorherige Erfüllung aller für die G-SIBs relevanten Kapitalpuffer berücksichtigt.

Implikationen und Handlungsempfehlungen

Kapitalmanagement

Ungeachtet der noch nicht final festgelegten genauen Höhe der MREL- und TLAC-Quote scheint sicher: Banken müssen in Zukunft mehr Kapital vorhalten. Der Kapitalbedarf im Bankensektor dürfte mithin ansteigen, auch wenn in die Ermittlung der neuen Kapitalanforderungen Fremdkapitalinstrumente einbezogen werden können, welche bereits den aktuellen regulatorischen Eigenmitteln zuordenbar sind.

Im Rahmen ihres Kapitalmanagements stehen die Banken s zunächst vor der Herausforderung, die eigene Kapitaleseite zu analysieren und die jeweiligen Kapitalinstrumente bezüglich ihrer Anrechnungsfähigkeit zu beurteilen. Durch eine solche Quantifizierung des Verlustabsorptionskapitals sollten im Rahmen des Kapitalmanagements möglichst frühzeitig Erkenntnisse für die zukünftige Kapitalplanung abgeleitet werden. Konkret geht es um die Frage, wie viel Kapital in den nächsten Jahren zusätzlich aufgenommen werden muss, um die MREL- bzw. TLAC-Quote einzuhalten.

Auch wenn Banken durch die definierten Anrechnungskriterien eine erste Indikation für ihre Ausstattung mit Verlustabsorptionskapital erlangen können, ist gleichwohl eine finale Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalausstattung mit Blick auf die noch ungewisse Höhe der geforderten Kapitalquote schwierig. Da die Quote von der Abwicklungsbehörde institutsspezifisch nach den Kriterien eines noch final zu verabschiedenden Regulierungsstandards festgelegt wird, können Institute – auch bei gutem Kapitalmanagement – schwer prognostizieren, ob die von ihnen gehaltenen respektive zukünftig geplanten berücksichtigungsfähigen Instrumente mit den Erwartungen der Abwicklungsbehörde übereinstimmen oder diese verfehlen.

Im Ergebnis können Banken die eigene Kapitalstruktur bzw. die Kapitalstruktur des gesamten Konzerns erst dann final optimieren und effizient steuern, wenn sie von der zuständigen Abwicklungsbehörde die zu erfüllende MREL-Quote erhalten haben.

Bis dahin kann die Baseline – in Form des Zweifachen der regulatorischen Eigenmittelanforderung – als erster Anhalt dienen, welcher von den Instituten im Hinblick auf die möglichen Adjustments weiter kritisch hinterfragt werden muss.

Im Hinblick auf die Erfüllung der TLAC-Anforderungen haben global systemrelevante Institute vor dem Hintergrund der gerade aufgezeigten Problematik ein Stück mehr Klarheit, da der Vorschlag des FSB pauschale Mindestquoten enthält, die das Kapitalmanagement als Benchmark bei Analyse und Anpassung der jeweiligen Kapitalstruktur berücksichtigen kann. Allerdings kann auch bei der Kalibrierung der TLAC-Quote ein nicht gedeckelter institutsspezifischer Aufschlag durch die zuständige Abwicklungsbehörde festgesetzt werden. Insoweit kann die TLAC-Quote besser als die MREL-Anforderung antizipiert werden, gleichwohl lässt sich auch der aus der TLAC-Anforderung voraussichtlich resultierende Kapitalbedarf nicht in exakter Höhe prognostizieren.

Emission

Die ungewisse Höhe der Kapitalanforderungen und der damit nicht exakt quantifizierbare Kapitalbedarf erschweren auch die Emissionsaktivitäten der Institute. Solange Banken nicht genau einschätzen können, wie viel zusätzliches Kapital aufgenommen werden muss, besteht bei einer frühzeitigen Kapitalaufnahme zwangsläufig das Risiko, dass diese sich im Nachhinein als unnötig erweist. Eine solche präventive Emission von Kapitalinstrumenten ist für die Banken insbesondere vor dem Hintergrund unvorteilhaft, dass bei den als MREL- bzw. TLAC-fähig einzuordnenden Verbindlichkeiten grundsätzlich von höheren Kapitalkosten auszugehen ist als bei herkömmlichem Fremdkapital. Investoren dürften sich konsequenterweise nur finden lassen, sofern ihnen das Risiko einer Umwandlung in Eigenkapital oder einer Herabschreibung entsprechend vergütet wird. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl von Instituten bestrebt sein wird, zunächst von einer Emission entsprechender Kapitalinstrumente bis zum Zeitpunkt der finalen Festsetzung der Quote abzusehen.

Allerdings birgt eine Zurückhaltung bei der Emission von Verlustabsorptionskapital gleichzeitig die Gefahr, dass im Zuge der Festlegung der verbindlichen Mindestquoten viele Banken nahezu zeitgleich gezwungen sein werden, den Weg zu den Kapitalmärkten zu suchen. Eine demzufolge große Nachfrage nach Investoren für Bail-in-fähige Kapitalinstrumente dürfte die Preise entsprechend beeinflussen. Im Rahmen ihrer Emissionstätigkeit befinden sich Banken insoweit in einem Spannungsfeld.

Aus Sicht der Banken ist es deshalb empfehlenswert, sich mit dieser Fragestellung unter Zugrundelegung der relevanten Entscheidungsparameter möglichst frühzeitig auseinanderzusetzen. Mögliche Entscheidungsparameter könnten beispielsweise die gegenwärtige Kapitalausstattung und die Größe bzw. Systemrelevanz des Instituts sein. Je komfortabler die Kapitalausstattung, desto höher die Chance, dass selbst im Fall einer hohen Quote kein zusätzlicher Kapitalbedarf entsteht. Demgegenüber kann typischerweise unterstellt werden, dass mit zunehmender Systemrelevanz die zukünftige Kapitalanforderung steigt.

Offenlegung

Eine Offenlegungsanforderung hinsichtlich der neuen Kapitalanforderungen wurde bislang nur im Hinblick auf TLAC spezifiziert, ist aber generell für beide Ansätze geplant. Das BCBS plant in diesem Zusammenhang gemäß der Konsultation zu BCBS 356 insbesondere Angaben zum Betrag und zur Zusammensetzung der TLAC-fähigen Kapitalinstrumente offenzulegen.

In Bezug auf MREL wurde die EBA gemäß Art. 45 Abs. 19 BRRD damit betraut, bis Oktober 2016 zu analysieren, ob es angebracht ist, dass Institute und Gruppen ihre Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder das Niveau ihrer Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten offenlegen müssen, und – wenn dies der Fall ist – wie oft und in welchem Format diese Offenlegung zu erfolgen hat. Eine erste Orientierung für die zukünftigen Meldeanforderungen in Bezug auf MREL bieten die bereits erfolgten Datenerhebungen des SRB respektive die in diesem Zusammenhang abgefragten Parameter.

Neben dieser gesetzlich vorgeschriebenen Offenlegung werden parallel auch die Informationsbedürfnisse der potenziellen Investoren in den Fokus rücken. Insbesondere werden sie zusätzliche Informationen fordern, auf deren Grundlage sie das Risiko eines möglichen Bail-in einschätzen können.

Hinsichtlich der Datenversorgung und Offenlegung müssen Institute mithin das eigene Reporting und die Leistungsfähigkeit ihrer Systeme in Bezug auf die bereitzustellenden Informationen bewerten.

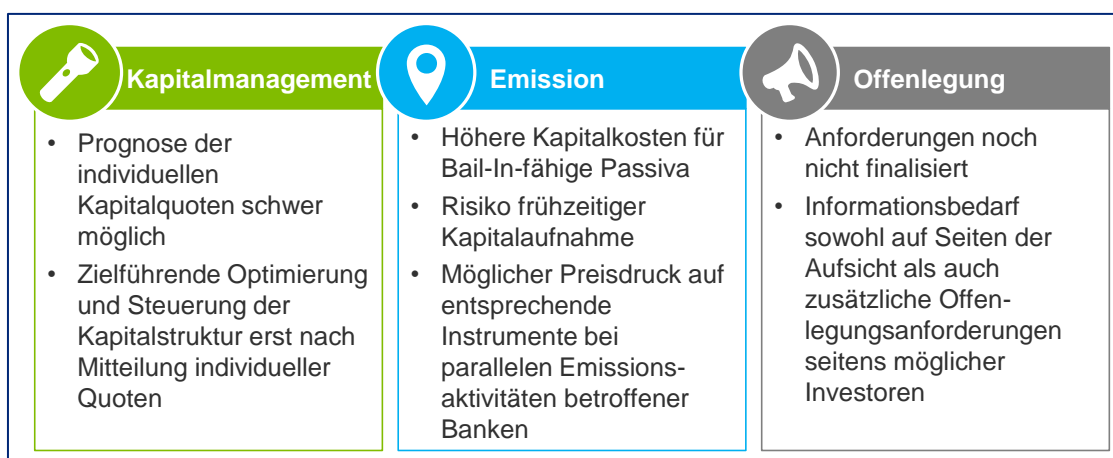


Abbildung 7: Mögliche Implementierungshürden aus Bankensicht

Ausblick

Zusammenfassung der Ergebnisse

Mit den Initiativen zu MREL und TLAC stehen für den europäischen Bankenmarkt zwei Ansätze zur Erhöhung der Verlustabsorptionsfähigkeit von Kreditinstituten im Raum. Hierdurch wird intendiert, eine reibungslose Abwicklung von Banken ohne den Einsatz von öffentlichen Geldern zu gewährleisten und hieraus resultierende Ansteckungseffekte, welche Finanzmarktkrisen auslösen können, zu vermeiden.

Ungeachtet der noch offenen Punkte ist es für Banken in der aktuellen Situation dennoch empfehlenswert, die für sie relevanten Änderungen so weit wie möglich zu antizipieren und entsprechende Handlungsschritte einzuleiten.

Aus Sicht der Banken gehen diese Entlastung der öffentlichen Kassen und die Prävention von Finanzmarktkrisen mit höheren Kapitalanforderungen einher. Im Ergebnis können sich Banken zu mehr als einer Verdopplung ihrer ursprünglichen Kapitalausstattung gezwungen sehen. Obgleich die neuen Kapitalquoten nicht ausschließlich mit regulatorischen Eigenmitteln eingehalten werden müssen, sondern auch mit Bail-in-fähigem Fremdkapitaltiteln, dürfte die Erfüllung der Quoten mit steigenden Kapitalkosten verbunden sein. Das Risiko eines möglichen Bail-in werden sich die Investoren entsprechend vergüten lassen. Im Ergebnis ist von höheren Renditeansprüchen als bei herkömmlichem Fremdkapital auszugehen.

Mit Blick auf die noch ausstehende Festlegung der institutsspezifischen Quoten ist es für die Banken gleichwohl aktuell schwierig, ihren zukünftigen Kapitalbedarf zu quantifizieren und entsprechende Handlungsalternativen abzuleiten. Diese Ausgangslage wird weiterhin dadurch erschwert, dass neben zu erfüllenden Quoten auch andere Punkte seitens der Aufsicht noch nicht festgelegt worden sind. Beispielsweise ist im Zusammen-

hang mit der MREL-Quote die Bemessungsgrundlage der in die Berechnung des Zählers einfließenden Verbindlichkeiten noch nicht festgelegt worden. Hinsichtlich der Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten kann exemplarisch die noch offene Definition von direkt oder indirekt finanzierten Verbindlichkeiten genannt werden.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist zu konstatieren, dass sich Banken mit Blick auf die neuen Kapitalquoten gegenwärtig in einem Spannungsfeld befinden: Auf der einen Seite sind sie mit Blick auf die mögliche Verdopplung der Kapitalquoten und korrespondierenden Offenlegungsanforderungen einem hohen Handlungsdruck ausgesetzt. Auf der anderen Seite sind sie aufgrund der Vielzahl noch offener Punkte in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

Ungeachtet der noch offenen Punkte ist es für Banken in der aktuellen Situation dennoch empfehlenswert, die für sie relevanten Änderungen so weit wie möglich zu antizipieren und entsprechende Handlungsschritte einzuleiten.

In diesem Zusammenhang sollten die Institute zunächst eine Inventur des eigenen Kapitalbestands priorisieren. Die hieraus resultierenden Ergebnisse bilden die Basis der weiteren Bedarfsanalysen. Im Hinblick auf die von den Aufsichtern zukünftig geforderten Offenlegungspflichten sowie die Informationsbedürfnisse der Investoren sind Banken zudem angehalten, die Leistungsfähigkeit der eigenen Reportingsysteme zu überprüfen.

Ausgewählte Veröffentlichungen

- No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen**
(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgang)
- No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“**
(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)
- No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)
- No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden**
(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)
- No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht**
(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)
- No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)
- No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)
- No. 62: Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen**
(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)
- No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA**
(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgang)
- No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen**
(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)
- No. 65: Der neue Kreditrisiko-Standardansatz – Mehr Risikosensitivität, mehr Komplexität**
(von Katrin Budy, Andreas Cremer & Gerhard Dengl)
- No. 66: Fundamental Review of the Trading Book – Der Sensitivity Based Approach**
(von Monika Bi, Christian Seiwald & Thorsten Wächter)
- No. 67: Deloitte Global Risk Management Survey – Wesentliche Ergebnisse der 9. Auflage**
(von Michael Cluse & Jörg Engels)
- No. 68: Capital Floors – Kapitaluntergrenzen für interne Modelle und Ratings**
(von Michael Cluse, Tatjana Heine & Christian Seiwald)
- No. 69: BCBS 279 – Auswirkungen des neuen Standardansatzes auf das Counterparty Credit Risk Exposure**
(von Kurt Blecha & Mario Schlener)
- No. 70: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Überarbeitung der EBA-Leitlinie und Baseler Konsultationspapier**
(von Anna Kostiw-Obst & Christian Seiwald)
- No. 71: Die Zukunft interner Modelle für das Kreditrisiko - Herausforderungen für IRBA-Verfahren aus RTS und ITS**
(von Andreas Gänger, Thomas Moosbrucker & Gerrit Reher)
- No. 72: Die zweite Konsultation zum neuen Kreditrisiko-Standardansatz – Due Diligence für externe Ratings**
(von Michael Cluse, Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Dr. Gil Opher)
- No. 73: BCBS 355 – Standardisierter Messansatz (SMA) für operationelle Risiken**
(von Gerhard Dengl, Sebastian Geyer & Andrej Levkin)

Für mehr Informationen

Deloitte FSI Assurance

Wilhelm Wolfgang

Partner | WP/StB
Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgang@deloitte.de

Andreas Cremer

Senior Manager
Tel: +49 211 8772 3737
acremer@deloitte.de

Dr. Gil Opher

Manager
Tel: +49 211 8772 3335
gopher@deloitte.de

Deloitte Financial Advisory

Dominik Damm

Partner
Tel.: +43 (0)1 537005400
ddamm@deloitte.at

Florian Studer

Manager
Tel.: +43 (0)1 53700 5414
fstuder@deloitte.at

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt ausschließlich die Meinung der Autoren wider.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 225.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.